

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Oberding (Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

---

Die Gemeinde Oberding erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberding erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft in der Lohstr. 15, 85445 Oberding OT Schwaig nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß § 3 der Notunterkunftssatzung verfügt wurde. Gemeinschaftliche Benutzer der Notunterkunftseinheit haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühren berechnet.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (3) Bei Aus- und Einzügen während eines Monats errechnet sich ein Entgelt von einem Dreißigstel des Monatsentgeltes (Abs. 1) für jeden Benutzungstag ( $\text{Entgelt} = \text{Tage} \times \text{Monatsentgelt} / 30$ ). Dies gilt für jeden Kalendermonat. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

## **§ 4 Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft**

- (1) Der Tagessatz für die Benutzungsgebühren inklusive der Überlassung der Möbel beträgt pro Person 8,00 €, bei Familien 12,00 € einschließlich der Nebenkostenpauschale.
- (2) Die Kosten für Strom innerhalb der Wohnung sind in den Nebenkosten (Abs. 1) enthalten.

**§ 5**  
**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. dem ersten Tag des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind am dritten Werktag des jeweiligen Monats unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Oberding zu überweisen.
- (3) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig. Bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.
- (4) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.

**§ 6**  
**Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Die Stundung, der Erlass, die Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberding, den 22.07.2021

Gemeinde Oberding



Nußräiner  
Zweiter Bürgermeister